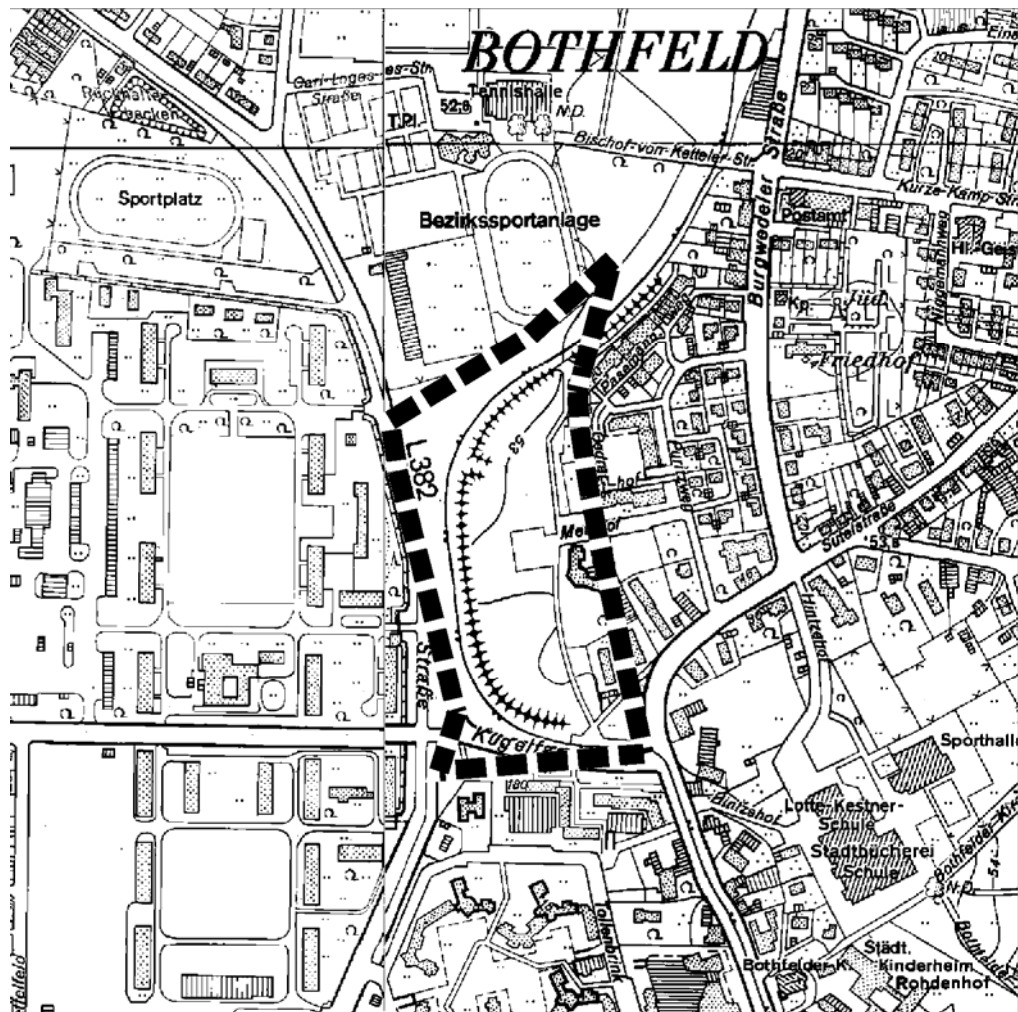


## 218. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover Bereich: Bothfeld / westlich Metz Hof

### Begründung

(Fassung zum Feststellungsbeschluss)



<b><u>Inhaltsübersicht</u></b>	<b>Seite</b>
<b>1. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung</b>	<b>3</b>
<b>2. Städtebauliche / naturräumliche Situation</b>	<b>3</b>
<b>3. Rechtliche und planerische Vorgaben</b>	<b>4</b>
3.1 Regionales Raumordnungsprogramm	4
3.2 Bebauungspläne	4
3.3 Landschaftsplanung / Naturschutzrecht	4
3.3.1 Landschaftsrahmenplan	4
3.3.2 Landschaftsplan / Städtebaulich-landschaftsplanerisches Rahmenkonzept	5
3.3.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	5
3.3.4 Gebiete von gemeinschaftl. Bedeutung / Europäische Vogelschutzgebiete	6
<b>4. Planungsziele und Planinhalt</b>	<b>6</b>
<b>5. Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB</b>	<b>7</b>
5.1 Einleitung	7
5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
5.2.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen	8
5.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser	8
5.2.3 Schutzgüter Luft und Klima	9
5.2.4 Schutzgut Mensch	9
5.2.4.1 Lärm	9
5.2.4.2 Lufthygiene	9
5.2.4.3 Erholungsfunktion der Landschaft	10
5.2.5 Orts- und Landschaftsbild	10
5.2.6 Natura 2000	10
5.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	10
5.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	10
5.2.9 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	10
5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	10
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	11
5.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	11
5.6 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung	11
5.7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung	12
5.8 Zusammenfassung	12

## **218. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover** **Bereich: Bothfeld / westlich Metz Hof**

### **Begründung**

*(Fassung zum Feststellungsbeschluss)*

#### **1. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in der Sitzung am 16.12.2010 für den zwischen Bezirkssportanlage im Norden und Kugelfangtrift im Süden gelegenen Freiraum die Satzung zum Geschützten Landschaftsbestandteil "Metz Hof" beschlossen (Drucksache Nr. 2077/2010). Nach Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 20.01.2011 ist die Satzung am 03.02.2011 in Kraft getreten.

Im Flächennutzungsplan ist seit der am 14.08.1974 wirksam gewordenen Ursprungsfassung im nördlichen Teil des Geschützten Landschaftsbestandteils als Standortvormerkung ein Standort-symbol "Hallenbad" eingetragen. Dieses ist nunmehr mit dem mit der Satzung zum Geschützten Landschaftsbestandteil verbundenen Schutzzweck unvereinbar und soll daher gelöscht werden. Eine Standortverschiebung des Hallenbad-Symbols kommt nicht in Betracht, da - abgesehen von fehlenden Standortalternativen im Bothfelder Raum - eine Verwirklichung aus heutiger Sicht als nicht realistisch einzuschätzen ist. Die Löschung erfolgt daher ersatzlos.

#### **2. Städtebauliche / naturräumliche Situation**

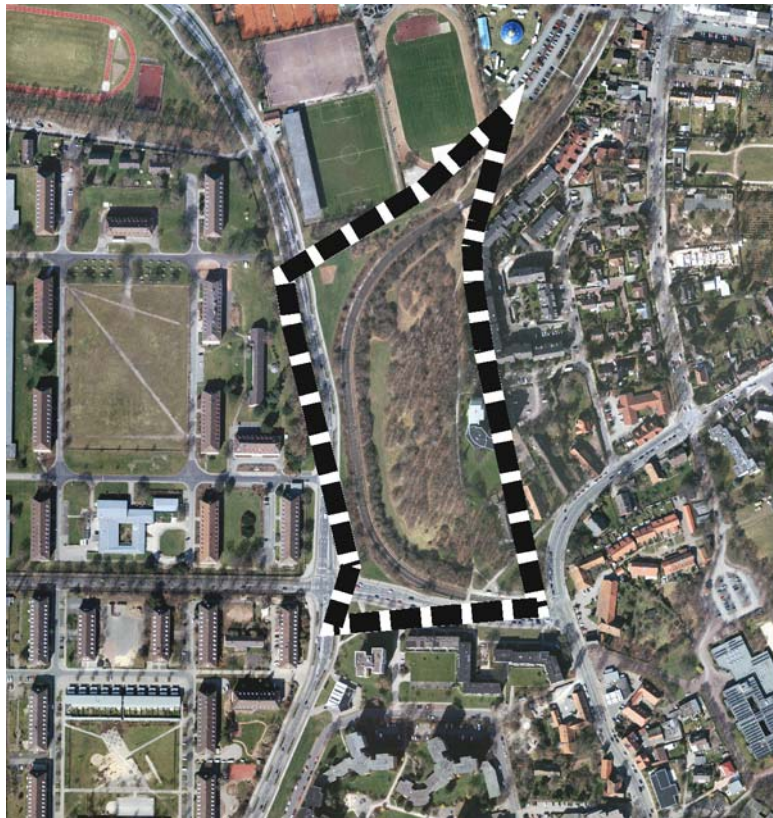
Der Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils "Metz Hof" und damit auch der Änderungsbereich ist nahezu zentral im Stadtteil Bothfeld zwischen Bezirkssportanlage Bothfeld und der Straße Kugelfangtrift sowie zwischen der Langenforther Straße und der Wohnbebauung Metz Hof gelegen. Am Nord-, West- und Südrand der unter Schutz gestellten Fläche verläuft die Stadtbahnlinie 9 Empelde - Fasanenkrug.

Zum überwiegenden Teil weist die Fläche einen walddtypischen Baumbestand auf, der sich weitgehend aus den Baumarten Eiche und Birke zusammensetzt.

In der im Abschnitt 1 erwähnten Drucksache zum Beschluss über die Satzung zum Geschützten Landschaftsbestandteil wird die Unterschutzstellung wie folgt begründet:

"Bei dieser Fläche handelt es sich im Wesentlichen um eine parkartige Erholungsfläche mit altem Baumbestand. Die Fläche bietet wegen ihrer Strukturvielfalt Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Sie ist außerdem aus historischer Sicht wertvoll und trägt zur Belebung des Ortsbildes bei. Insgesamt trägt sie also zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Verbesserung des Stadtklimas bei.

Die Satzung soll die Baum- und Strauchhecken sowie die Pflanzendecke erhalten und vor schädlichen Einwirkungen bewahren. Sie soll auch mit den Klima verbessernden Eigenschaften der Fläche den Luftaustauschkorridor zwischen Großer Heide und Laher Wiese erhalten und die örtliche Belastung durch Verkehrsemissionen mindern. Letztlich soll die Satzung die Erholungsfunktion der Fläche für den Menschen sichern."



Luftbildaufnahme 2009  
(© Landeshauptstadt Hannover, Geoinformation)

### **3. Rechtliche und planerische Vorgaben**

#### **3.1 Regionales Raumordnungsprogramm**

Im Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover in der geltenden Fassung (RROP 2005) ist für die gesamte Fläche des nunmehr Geschützten Landschaftsbestandteils "Metzhof" "Vorsorgegebiet für Erholung" festgelegt. In dessen randlicher Lage ist die Trasse der vorhandenen Stadtbahn festgelegt.

Die mit der 218. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigte Löschung des Hallenbad-Symbols ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

#### **3.2 Bebauungspläne**

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 231 (in Kraft getreten am 15.04.1970) setzt für die Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils "Metzhof" Spielpark, Sportfläche sowie Erholungsfläche fest. Das mit der 218. Änderung des Flächennutzungsplanes zu löschende Hallenbad-Symbol ist in der als Spielpark festgesetzten Teilfläche gelegen.

#### **3.3 Landschaftsplanung / Naturschutzrecht**

##### **3.3.1 Landschaftsrahmenplan**

Der Landschaftsrahmenplan der Landeshauptstadt Hannover von 1990 enthält für den Änderungsbereich folgende Zielsetzungen bzw. Empfehlungen, die den Änderungsbereich betreffen:

- Pflege- und Entwicklungsziele für Arten und Lebensgemeinschaften  
Für die Fläche des heute Geschützten Landschaftsbestandteils wird der Aufbau / die Förderung von Lebensräumen ruderalisierter Standorte von vorwiegend aus Stauden aufgebaute Ruderalvegetation empfohlen.

Zu beachten ist hinsichtlich dieses Ziels allerdings, dass sich die Fläche derart entwickelt hat, dass sie zum überwiegenden Teil Waldeigenschaft erreicht hat.

- Entwicklungsziele für die Erholung in Grün- und Freiräumen

Der Landschaftsrahmenplan enthält hierzu keine Zielvorstellungen für den Änderungsbereich und seine nähere Umgebung.

- Die Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil wird empfohlen.

Mit der beabsichtigten Löschung des Hallenbad-Symbols wird auch den Zielvorstellungen des Landschaftsrahmenplanes entsprochen.

Der - den o.g. Landschaftsrahmenplan ersetzende - Landschaftsrahmenplan für die Region Hannover befindet sich im Aufstellungsverfahren. Derzeit liegen das Ergebnis der Bestandserhebung und die Bewertung vor (Vorentwurf, Stand März 2011). Zielaussagen liegen demnach noch nicht vor. Die bisher im genannten Vorentwurf enthaltenen Bewertungen zu den Umweltbelangen Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden, Wasser und Klima sind in dieser Begründung im Abschnitt 5.2 vermerkt.

### **3.3.2 Landschaftsplan / Städtebaulich-landschaftsplanerisches Rahmenkonzept**

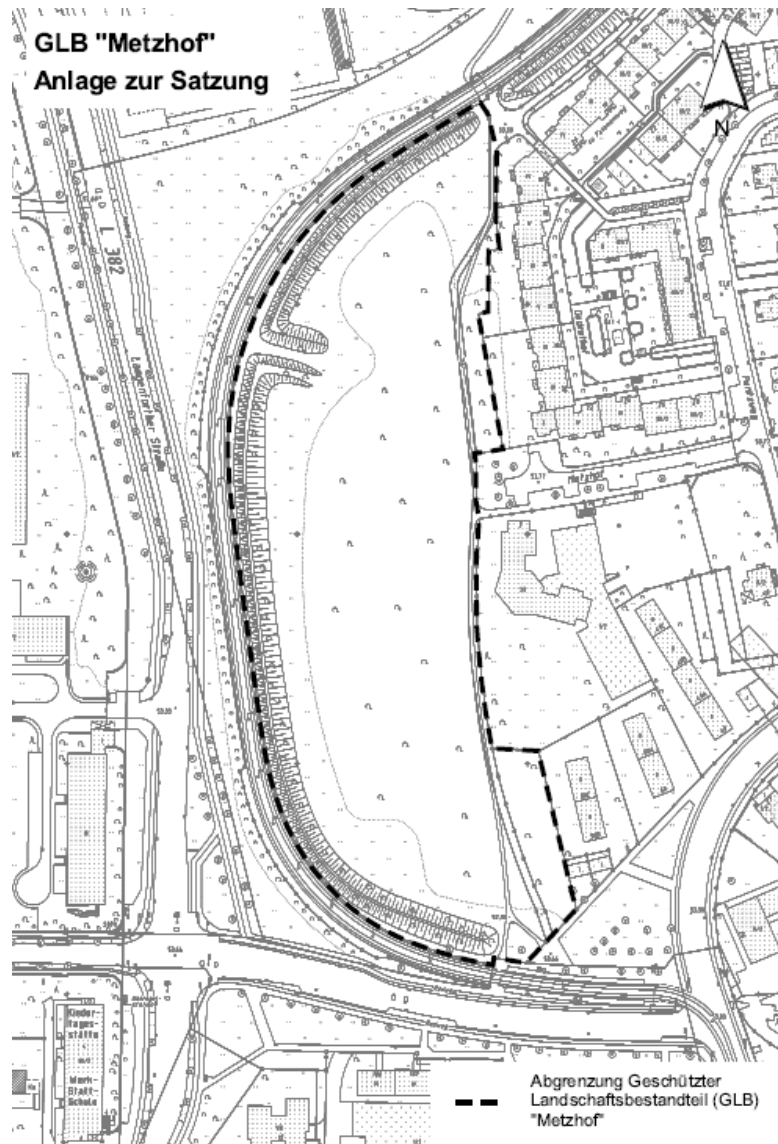
Für einen Großteil des Stadtbezirkes Bothfeld-Vahrenheide wurde Ende 1996 ein im Auftrag der Landeshauptstadt Hannover von einem externen Landschaftsplanungs-Büro (ILF - Ing.-Büro für Landschafts- und Freiraumentwicklung, Hannover) erarbeitetes Gutachten für einen Landschaftsplan Isernhagen-Bothfeld vorgelegt. Im Bereich der 218. Änderung des Flächennutzungsplanes und seine nähere Umgebung schlägt das Gutachten vor, den Bereich in ein neu zu bildendes Landschaftsschutzgebiet "Große Heide" einzubeziehen.

Auf der Grundlage des Gutachtens zum Landschaftsplan wurde für das nordöstliche Stadtgebiet im Jahre 2004 das "Städtebaulich-landschaftsplanerische Rahmenkonzept Bothfeld-Vahrenheide" fertig gestellt. Derartige Rahmenkonzepte haben grundsätzlich die Aufgabe, die Zielvorstellungen des Städtebaus mit denen der Landschaftsplanung abzugleichen und im Konfliktfall Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Sich grundsätzlich entgegenstehende städtebauliche und landschaftsplanerische Ziele bestanden für den Änderungsbereich seinerzeit nicht. Allerdings schlägt das Rahmenkonzept abweichend von der gutachterlichen Empfehlung anstatt der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet die naturschutzrechtliche Sicherung als Geschützten Landschaftsbestandteil vor. Als Begründung wird hierzu dargelegt, dass sich ein Landschaftsschutzgebiet auf die Wald- und Waldvorflächen beschränken sollte, während Entwicklungsmöglichkeiten für eine Abrundung der Bebauung in Höhe Kurze-Kamp-Straße und für die im Flächennutzungsplan bereits dargestellte Verschwenkung der Burgwedeler Straße erhalten bleiben sollten. Mit der nach erfolgter Sicherung des Geschützten Landschaftsbestandteils vorgesehenen Löschung des im Flächennutzungsplan dargestellten Hallenbad-Symbols wird dieser Zielsetzung entsprochen.

### **3.3.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht**

Der mit einem Standortsymbol "Hallenbad" im Flächennutzungsplan dargestellte Vorsorgestandort ist im seit dem 03.02.2011 wirksamen Geschützten Landschaftsbestandteil "Metzshof" gelegen. Die entsprechende Satzung enthält in § 4 u.a. das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten. Die beabsichtigte Löschung des Standortsymbols folgt daher der naturschutzrechtlichen Ausweisung.

Weitere naturschutzrechtliche Ausweisungen (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) sind für den Änderungsbereich nicht erfolgt.



*Abgrenzung des Geschützten Landschaftsbestandteils "Metz"hof"*

Besonders geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 24 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) wurden nicht festgestellt.

### **3.3.4 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / Europäische Vogelschutzgebiete**

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sind von der 218. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

## **4. Planungsziele und Planinhalt**

Mit dem am 14.08.1978 wirksam gewordenen Flächennutzungsplan wurden auch die zuvor mit Ratsbeschluss vom 16.05.1974 über den Bäderplan festgelegten vorhandenen und geplanten Bäderstandorte übernommen. Seinerzeit zugrunde gelegte Kriterien waren:

- nach den Richtzahlen des "Goldenen Plans" ein Einzugsbereich von 30.000 Einwohnerinnen / Einwohner,



- eine gute Erreichbarkeit von Wohngebieten und Schulen sowie
- ein Anschluss an den ÖPNV.

Die Hallenbäder sollten die Funktion von den Stadtteilen zugeordneten Bezirksbädern erhalten. Insgesamt 18 Hallenbad-Standorte für das Stadtgebiet waren vorgesehen, davon bestanden bereits sieben.

Von den seinerzeit geplanten 11 Hallenbad-Standorten wurde lediglich das Vahrenwalder Bad realisiert. Weitere fünf Standorte wurden aufgrund geänderter Zielsetzungen für die Stadtentwicklung und Bedarfsprognosen, letztlich auch aufgrund veränderter finanzieller Rahmenbedingungen mit verschiedenen Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan bereits gelöscht. Der vorgesehene Hallenbad-Standort Hainholz / Voltmerstraße wird als Naturbad betrieben. Der Standort Bothfeld / Langenforther Straße gehört neben den Standorten Raschplatz, Mühlenberg-Zentrum und Ahlem zu den verbliebenen vier.

Mit dem Beschluss über die Satzung des Geschützten Landschaftsbestandteiles "Metzhof" hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover eine Entscheidung für den Erhalt dieser für den Naturschutz und die Naherholung wertvollen Fläche getroffen. Mit dem Inkrafttreten der Satzung ist der Bau eines Hallenbades auf dieser Fläche nicht mehr möglich. Die Prüfung von Ausweichmöglichkeiten wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn begründete Aussicht auf eine Verwirklichung an einem anderen Standort in Zuordnung zum Stadtteil Bothfeld bestünde. Diese muss aus heutiger Sicht für den Planungshorizont des Flächennutzungsplanes als ausgeschlossen bewertet werden. Aus diesen Gründen wird die Löschung des Standortssymbols "Hallenbad" ersatzlos vorgenommen.

Auf Anregung des Niedersächsischen Forstamtes Fuhrberg als Träger öffentlicher Belange wird der Großteil des Geschützten Landschaftsbestandteils entsprechend seiner walddrechtlichen Eigenschaft als "Waldfläche" dargestellt.

## **5. Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB**

### **5.1 Einleitung**

Die Einleitung enthält gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB:

- Kurzdarstellung der Ziele und des Planinhalts einschließlich der Beschreibung der Art und des Umfangs sowie des Bedarfes an Grund und Boden
- Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Behandlung bei dem Bauleitplan

Die Planungsziele und die Planinhalte der 218. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in den Abschnitten 1 und 4 dieser Begründung beschrieben. Da lediglich ein Standortssymbol für die Vorsorgeplanung eines Hallenbades gelöscht werden soll, haben die mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgten Planungsziele keine Inanspruchnahme von Grund und Boden zur Folge.

#### Flächenbilanz:

*(Die Flächenbilanz bezieht sich ausschließlich auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Arten der Nutzung im Vergleich der geltenden und der künftigen Darstellungen, jedoch nicht auf die real ausgeübte oder mögliche Nutzung; desgleichen erlaubt die Flächenbilanz keinen eindeutigen Rückschluss auf den Anteil an versiegelter Fläche. Aufgrund des Maßstabes und der generalisierten Zielaussage können die Flächengrößen der dargestellten Bauflächen von den festgesetzten Baugebieten in Bebauungsplänen abweichen.)*

Allgemeine Grünfläche	- 2,25 ha
Waldfläche	+ 2,25 ha

### Fachgesetze / übergeordnete Planungen

Für das 218. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan sind grundsätzlich beachtlich

- für Eingriffe in Natur und Landschaft die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB sowie die besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG),
- das Regionale Raumordnungsprogramm der Region Hannover (RROP 2005), auf Abschnitt 3.1 wird verwiesen.

•

### Fachplanungen

- Landschaftsrahmenplan / Landschaftsrahmenplan Region Hannover - Bestand und Bewertung, Vorentwurf, s. Abschnitt 3.3.1
- Landschaftsplan Isernhagen-Bothfeld, s. Abschnitt 3.3.2
- Städtebaulich-landschaftsplanerisches Rahmenkonzept Bothfeld-Vahrenheide, s. Abschnitt 3.3.2

## **5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind im Umweltbericht die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelten Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten.

Bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen sind die geltenden Darstellungen mit den geplanten zu vergleichen.

Gegenstand der 218. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Löschung eines Standort-symbols für einen geplanten Hallenbad-Standort. Ferner wird der Waldbestand als "Waldfläche" dargestellt.

Diese Planungsziele haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltbelange zur Folge, sondern sichern auf planungsrechtlicher Ebene den Naturzustand.

### **5.2.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen**

Das strukturreiche Gelände östlich der Langenforther Straße ist wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Löschung des Standortsymbols "Hallenbad" sowie die Darstellung von "Waldfläche" führen zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Vielmehr wird der Erhalt der Freifläche sichergestellt und so dem Schutzzweck der Satzung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Metzhof" Rechnung getragen.

Nachrichtlich:

Der Vorentwurf zum Landschaftsrahmenplan der Region Hannover zur Bestanderhebung und Bewertung stuft die Planfläche zum Teilaspekt "Arten und Biotope" für den Waldanteil als "Biotoptyp mit geringer Bedeutung" und im Übrigen als "Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung" ein. Eine hohe oder sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz kommt ihr nach dem Vorentwurf nicht zu.

### **5.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser**

Nach den zur Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes (s. Abschnitt 3.3.1) vorgenommenen Ermittlungen liegt der Änderungsbereich in einem Gebiet mit einer potentiellen wie realen Grundwasserneubildungsrate von 0-75 mm/a (Einstufung: gering) bei hohem Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung.



Mit dem Verzicht auf die Errichtung eines Hallenbades im Änderungsbereich werden die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Grundwasserneubildungsverhältnisse dauerhaft erhalten.

Nachrichtlich:

Der Vorentwurf zum Landschaftsrahmenplan der Region Hannover zur Bestanderhebung und Bewertung ordnet der Planfläche zum Teilaspekt "Boden" keine besondere natürliche oder Archivfunktion zu. Zum Teilaspekt "Wasser" wird ihr die Eigenschaft als "Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher oder sehr hoher Nitratauswaschungsgefährdung" zugewiesen, eine besondere Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention wird nicht dargestellt.

### **5.2.3 Schutzgüter Luft und Klima**

Zur verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover liegt seit Oktober 2004 das im Auftrag der Stadt von der Fa. GEONET (Umweltplanung und GIS-Consulting GbR) erstellte "Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover" vor. Untersucht wurde auf der Grundlage von Modellrechnungen im 100 m-Raster im Sinne eines "worst case-Szenarios" die räumliche Ausprägung der vom Hauptverkehrsstraßennetz Hannovers ausgehenden Luftschadstoffe während einer austauscharmen Wetterlage. Dargestellt werden die Immissionsfelder exemplarisch für den Parameter Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>). Die Modellrechnungen für Benzol und Dieselruß zeigen ähnliche Ergebnisse. Bedingt durch die Nähe zur BAB A 2 und ihren Anschlussstellen gehört der gesamte Änderungsbereich zu einem Bereich mit potentiell überdurchschnittlicher NO<sub>2</sub>-Belastung.

Auf diesem Konzept aufbauend bzw. es fortführend stellt die Arbeit "Erstellung einer GIS-basierten Karte der klima- und immissionsökologischen Funktionen für die Stadt Hannover unter Verwendung des 3D Klima- und Ausbreitungsmodells FITNAH" (GEONET, Juni 2006) fest, dass der Änderungsbereich eine mittlere Bedeutung für die Kaltluftlieferung hat.

Mit dem Verzicht auf die Errichtung eines Hallenbades im Änderungsbereich werden die lokalen klimatischen Verhältnisse dauerhaft erhalten.

Nachrichtlich:

Der Vorentwurf zum Landschaftsrahmenplan der Region Hannover zur Bestanderhebung und Bewertung verzeichnet am östlichen Rand der Planfläche zum Teilaspekt "Klima" einen "Kaltluftabfluss über unbebauten Freiflächen". Eine Bedeutung für die Kaltluftlieferung wird dem Änderungsbereich nicht zugewiesen.

### **5.2.4 Schutzgut Mensch**

#### **5.2.4.1 Lärm**

Verkehrsbedingte Schallimmissionen, die auf den Änderungsbereich und seine nähere Umgebung einwirken, gehen im Wesentlichen von der Langenforther Straße aus. Nach der im Schall-Immissions-Plan Hannover 2000 und dem Stand seiner Fortschreibung 2009 abgebildeten Situation sind für den überwiegenden Teil der Freifläche zwischen Langenforther Straße und Wohnbebauung Mittelungspegel von > 55 bis max. 60 dB(A) tags und > 45 - max. 50 dB(A) nachts festzustellen.

Die Löschung des Standortssymbols "Hallenbad" und die Bestätigung des Waldbestandes durch die Darstellung als "Waldfläche" haben keinen unmittelbaren Einfluss auf die Lärmsituation. Allerdings bedeutet der Verzicht auf die Errichtung eines Hallenbades auch die Vermeidung des mit dem Betrieb einer derartigen Einrichtung verbundenen zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehrs.

#### **5.2.4.2 Lufthygiene**

Auf Abschnitt 5.2.3 wird verwiesen.

#### **5.2.4.3 Erholungsfunktion der Landschaft**

Der Änderungsbereich hat eine hohe Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung des Menschen. Durch die Aufgabe des Standortes zur Errichtung eines Hallenbades wird die Erholungsfunktion der Freifläche zwischen Langenforther Straße und Wohnbebauung erhalten und in ihrem Umfang gesichert.

#### **5.2.5 Orts- und Landschaftsbild**

Dem Änderungsbereich und seiner näheren Umgebung kommt eine hohe Bedeutung für das Ortsbild zu. Diese führte u.a. zur Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil. Mit dem 218. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wird ihr Rechnung getragen.

Nachrichtlich:

Der Vorentwurf zum Landschaftsrahmenplan der Region Hannover zur Bestandserhebung und Bewertung stuft die Planfläche zum Teilaspekt "Landschaftsbild" zwar nicht als Landschaftsteilraum mit besonderer Bedeutung ein, jedoch wird ihr hoher Strukturreichtum als prägendes Landschaftsbildelement hervorgehoben.

#### **5.2.6 Natura 2000**

Im Änderungsbereich und in dessen näheren Umkreis sind keine Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Gebiete nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesen oder zur Ausweisung gemeldet. Auswirkungen in Bezug auf Natura 2000 sind daher nicht zu erwarten.

#### **5.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Unter Kultur- und Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung im architektonischen oder archäologischen Sinn darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Kultur- und sonstige schützenswerte Sachgüter sind im Änderungsbereich und in seiner näheren Umgebung nicht vorhanden.

#### **5.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Die Planungsinhalte der 218. Änderung des Flächennutzungsplanes haben keine nachteiligen Auswirkungen auf Umweltbelange. Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima andererseits sowie Kultur- und Sachgütern sind nicht zu erwarten. Durch den Verzicht auf einen Standort zur Errichtung eines Hallenbades bleibt die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten.

#### **5.2.9 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen**

Gegenstand der 218. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die ersatzlose Löschung eines bisher für die Errichtung eines Hallenbades vorgesehenen Standortes. Unmittelbare Auswirkungen auf die Schutzgüter sind damit nicht verbunden. Der Verzicht auf die bisherige Planung hat hingegen hinsichtlich der Schutzgüter positive Auswirkungen, indem insbesondere die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die Bodenfunktionen und der Grundwasserhaushalt erhalten bleiben. Dem gleichen Zweck dient die Darstellung des Waldbestands als "Waldfläche".

#### **5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

Die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB erwartet eine "Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung".

Die Löschung des Standortssymbols für ein bisher geplantes Hallenbad und die planerische Bestätigung des Waldbestandes haben keine unmittelbare Auswirkung auf den Umweltzustand weder bei Durchführung des Änderungsverfahrens noch bei dessen Nichtdurchführung, zumal nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine Realisierung in absehbarer Zeit erfolgen

könnte. Mit der Satzung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Metzhof" ist ohnehin eine naturschutzrechtliche Sicherung des Umweltzustandes vorgenommen worden.

#### **5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Umweltbelange dar. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch vorausschauende Planungsüberlegungen zu unterlassen bzw. auf das unvermeidbare Maß zu beschränken und entsprechende Wertverluste angemessen auszugleichen. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich sind zu prüfen und zu beschreiben bzw. im Flächennutzungsplan entsprechend darzustellen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kann im Allgemeinen angesichts seiner nur grundsätzlichen Zielaussagen nur eine Grobabschätzung vorgenommen werden. Die konkreten Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich können erst auf der Bebauungsplan-Ebene bestimmt werden, wenn der tatsächliche Umfang der zulässigen Eingriffe abgegriffen werden kann.

Mit der 218. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

#### **5.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sollen in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt werden, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Für den Umweltbericht relevante Planungsalternativen sind angesichts der Zielsetzung des 218. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan weder standortbezogen noch innerhalb des Änderungsbereiches gegeben.

#### **5.6 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung**

Gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, zu beschreiben.

Grundlagendaten sind entnommen dem Landschaftsrahmenplan Hannover bzw. dem Vorentwurf zum Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (s. Abschnitt 3.3.1), dem Schallimmissionsplan Hannover 2000 und seiner Fortschreibung 2009 (s. Abschnitt 5.2.4.1) und dem Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover (s. Abschnitt 5.2.3).

Wegen der offensichtlich nicht gegebenen nachteiligen Umweltauswirkungen entfällt auch eine Auseinandersetzung mit den in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB aufgeführten übrigen Erfordernissen des Umweltberichtes (Beschreibung der wichtigsten Merkmale der technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung).

### **5.7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung**

Nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sollen die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beschrieben werden. Ziel ist, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Nachteilige Auswirkungen sind durch die Löschung des Symbols für einen Vorsorgestandort "Hallenbad" sind nicht zu erwarten. Unvorhergesehene Auswirkungen können daher ausgeschlossen werden.

### **5.8 Zusammenfassung**

Mit der 218. Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein bisher geplanter Standort für die Errichtung eines Hallenbades für den Raum Bothfeld aufgegeben werden. Ausschlaggebend dafür ist die naturschutzrechtliche Unterschutzstellung der Freifläche zwischen Langenforther Straße, Bezirkssportanlage Bothfeld, Wohnbebauung Metz Hof und Kugelfangtrift als Geschützter Landschaftsbestandteil. Der im Geschützten Landschaftsbestandteil gelegene Waldbestand wird als "Waldfläche" dargestellt.

Auswirkungen auf umweltrelevante Schutzgüter sind daher mit diesem Änderungsverfahren nicht verbunden.

Planungsalternativen sind nicht gegeben.

Begründung aufgestellt:

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Bereich Stadtplanung, Flächennutzungsplanung

Hannover, den

(Heesch)  
Fachbereichsleiter